

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 18. September 2024

2024/238 0.04.05.01 Anfrage

Anfrage, "Verlegung des Strandweges im Robenhuserriet" (Parlamentsgeschäft 24.01.07)

Beschluss Stadtrat

1. Die Antwort auf die schriftliche Anfrage "Verlegung des Strandweges im Robenhuserriet" wird genehmigt und dem Parlament weitergeleitet.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Abteilung Umwelt an:
 - Baudirektion Kanton Zürich, Tiefbauamt / Amt für Landschaft und Natur
 - Unterhaltsgenossenschaft Wetzikon
4. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (als Antwort)
 - Geschäftsbereich Bau, Planung + Umwelt
 - Abteilung Tiefbau
 - Abteilung Umwelt

Erwägungen

Das Ressort Tiefbau, Umwelt + Energie unterbreitet dem Stadtrat die Antwort auf die schriftliche Anfrage "Verlegung des Strandweges im Robenhuserriet" zur Weiterleitung an das Parlament.

Ausgangslage

Die nachfolgende schriftliche Anfrage von Stefan Burch (EVP) ist am 24. Juni 2024 bei der Geschäftsleitung des Parlaments eingegangen:

Verlegung des Strandweges im Robenhuserriet

Gerne stellt die Brückeaktion dem Stadtrat in Bezug auf die Verlegung des Strandweges aus dem Perimeter des Robenhuserriets einige Fragen.

1. Schaden für das Kulturerbe Zürcher Oberland

Am 18.11.2012 hat die Delegiertenversammlung der RZO beschlossen, historische Wege zu schützen: "Historische Verkehrswege sind Teil des kulturellen Erbes. Die noch vorhandene historische Wegsubstanz ist zu erhalten." (Regionaler Richtplan Oberland Richtplandtext, verabschiedet von der DV der RZO am 18.11.2021)

Beim "Strandweg" handelt es sich um eine uralte Verbindung zwischen Wetzikon und Seegräben. Der Weg ist in den alten Karten (Zehntenpläne von 1781 und 1800, Wild Karte, Siegfriedatlas, Dufourkarte) eingetragen und als historischer Verkehrsweg inventarisiert. Mit der vom Kanton projektierten Unterbrechung dieser Verbindung und mit der Verlegung des Fussverkehrs auf eine neu zu bauende Umfahrung wird das von der DV der RZO geforderte Ziel in schwerer Weise verletzt.

Ist dem Stadtrat aufgefallen, dass das vom Kanton vorgelegte Projekt im Widerspruch steht zu den Zielen, die im Richtplandtext und im Inventar der historischen Wege formuliert sind?

Wie will man der Bevölkerung erklären, dass ausgerechnet bei diesem Weg der Schutz des kulturellen Erbes des Zürcher Oberlandes keine Bedeutung haben soll?

2. Keine Behindertengerechtigkeit (gesetzliche Grundsatzvorgabe)

Im gleichen RZO Dokument wird festgehalten: "Gestützt auf das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes sind für mobilitätsbehinderte Personen hindernisfreie Fuss- und Wanderwege bereitzustellen"

Im Gegensatz zum bisherigen, ebenen Weg beinhaltet der neugeplante Weg eine unnötige Steigung, die es älteren oder mobilitätsbeeinträchtigten Mitmenschen erschwert, dem See entlang von Seegräben nach Robenhausen zu gelangen.

Wie wird dieser Widerspruch begründet?

3. Unnötige Beeinträchtigung der geschützten Natur durch neue Eingriffe

Die Schutzzone um den See soll erweitert werden; das geschützte Moor soll durch den Rückbau des historischen Weges angeblich entlastet werden.

Die für den Rückbau des Strandweges notwendigen Arbeiten im sensiblen Moor- / Torf- / Riedboden können das funktionierende Ökosystem nachhaltig beschädigen.

Gleichzeitig wird für den Bau der neuen "Umfahrungsstrasse" am Rand des Schutzgebietes Landwirtschaftsland zerstört und/oder zerschnitten.

Wie werden diese Schäden aus der Sicht des Stadtrates gerechtfertigt?

4. Nicht vertretbare Erstellungskosten für einen unattraktiven parallel geführten Fuss- und Radweg

Der neu geplante Weg führt parallel zur Hauptstrasse und zum bestehenden Rad- und Gehweg.

Mit der Verlegung des alten Strandwegs auf diese neue Piste geht das für diesen Wegabschnitt charakteristische Naturerlebnis verloren. Ein solches Naturerlebnis ist für die Akzeptanz der Naturschutzbestrebungen von grosser Wichtigkeit. Indem der Kanton Spaziergänger und Wanderer auf Wegstrecken umlenkt, die keinen Erholungswert aufweisen und aus naturkundlicher Sicht uninteressant sind, zerstört der Kanton mittelfristig den Goodwill, den es für die politische Umsetzung von Naturschutzanliegen braucht. Dies gilt umso mehr, wenn solche Verschlechterungen mit Steuergeldern finanziert werden. Wer bezahlt diese Weg-Verlegung? Angeblich ist der neue Flurweg für die landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken im Schutzgebiet notwendig, soll aber hauptsächlich als neuer Fuss- und Wanderweg geführt werden. Der Zürcher Bauernverband und die Unterhaltsgenossenschaft Seegräben sehen aber keine zwingende landwirtschaftliche Notwendigkeit.

Wie wird in Zeiten der vielgepredigten Sparsamkeit der öffentlichen Hand eine solche Ausgabe gerechtfertigt?

Werden der Stadt Wetzikon Bau- oder Landumlegungskosten auferlegt?

Inwiefern ist die Stadt am Bau der Strasse beteiligt und wieviel Landwirtschaftsland gibt die Stadt für das Bauprojekt her?

5. Ausbau des Wegnetzes für Touristen und Auswärtige

Auswärtige Erholungssuchende, die um den See laufen und fahren wollen, biegen bei Seegräben direkt nach Auslikon ab.

Der Strandweg Seegräben-Robenhausen wird hauptsächlich von Bewohnern der Gemeinden Seegräben und Wetzikon als Verbindungsweg benutzt, sowie zur Bewirtschaftung der angrenzenden Landwirtschaftsflächen oder für die Riedpflege.

Eine Entflechtung des Verkehr- und Fussgängeraufkommens auf dem Wegstück Seegräben-Robenhausen ist aufgrund der deutlich geringeren Nutzung unnötig und behindert die einheimische Bevölkerung sowie den Unterhalt der Landwirtschaftsfläche.

Mit welcher Begründung wird das Wegnetz auf Kosten der Bedürfnisse der einheimischen Bevölkerung eingeschränkt, um zusätzlichen, auswärtigen Erholungssuchenden ein Freizeiterlebnis zu ermöglichen?

Weshalb hat der Tourismus Vorrang vor der einheimischen Bevölkerung?

Ist sich der Stadtrat bewusst, dass ausgebaute Wege mehr Erholungssuchende anlocken, während das Naturschutzgebiet um den See schon ziemlich "überlaufen" ist?

Formelles

Mit der Anfrage kann gemäss Art. 52 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlament) vom Stadtrat schriftlich Auskunft über Angelegenheiten der Stadt verlangt werden. Sie ist gestützt auf Art. 53 GeschO Parlament innert drei Monaten seit der Zustellung schriftlich zu beantworten. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewährt.

Beantwortung der schriftlichen Anfrage

Die schriftliche Anfrage "Verlegung des Strandweges im Robenhuserriet" wird wie folgt beantwortet:
(Zuständig im Stadtrat Heinrich Vettiger, Ressort Tiefbau, Umwelt + Energie)

Generelles

Der Kanton Zürich initiierte im Jahr 2010 unter der Federführung des Amts für Verkehr (AFV) und des Amts für Raumentwicklung (ARE) sowie unter Mitwirkung des Amts für Landschaft und Natur (ALN) und den involvierten Gemeinden Pfäffikon, Wetzikon und Seegräben das Projekt "Koordination Mobilität und Umwelt Pfäffikersee". Damit soll die inhaltliche und zeitliche Koordination verschiedener, zum Teil bereits frühere begonnener Planung im Raum Pfäffikersee sichergestellt werden.

Die Gesamtheit dieser Massnahmen sollen nebst der angestrebten Verbesserung für alle Verkehrsteilnehmenden insbesondere auch eine positive Auswirkung auf die Lebensraumbilanz haben. Dazu wurden anhand geeigneter Kriterien die positiven und negativen Auswirkungen der Bauvorhaben auf Natur und Landschaft in der Moorlandschaft Pfäffikersee bilanziert. Für die verschiedenen Projektteile sind unterschiedliche Bewilligungsverfahren und Zuständigkeiten gegeben. Aus diesem Grund werden die Projektteile eigenständig und gesetzeskonform innerhalb des jeweiligen Bewilligungsprozesses zur Projektreife bearbeitet und nach Festsetzung realisiert.

Im Frühjahr 2022 wurde vom Kanton das Projekt "Verbesserung Erschliessung, Entflechtung Rad- und Fussweg" gestartet, in dessen Rahmen schliesslich das vorliegende Teilprojekt "Neubau Feldweg Im Zil" ausgearbeitet wurde.

Kulturerbe Zürcher Oberland

Frage 1.1: Ist dem Stadtrat aufgefallen, dass das vom Kanton vorgelegte Projekt im Widerspruch steht zu den Zielen, die im Richtplangentext und im Inventar der historischen Wege formuliert sind?

Der Stadtrat ist sich bewusst, dass zwischen der kurzen Unterbrechung des heutigen Wegs zur Entlastung des Flachmoors nationaler Bedeutung und dem Erhalt von historischen Wegverbindungen ein Interessenskonflikt besteht.

Frage 1.2: Wie will man der Bevölkerung erklären, dass ausgerechnet bei diesem Weg der Schutz des kulturellen Erbes des Zürcher Oberlandes keine Bedeutung haben soll?

Bei den kantonalen Fachstellen fand eine umfassende Abwägung der sich teilweise konkurrenzierenden Interessen statt. Dabei wurde dem Schutz des kulturellen Erbes (historischer Verkehrsweg von regionaler Bedeutung) gegenüber dem Naturschutz (Schutz des Flachmoors nationaler Bedeutung) die geringere Bedeutung zugewiesen. Der historische Verkehrsweg bleibt jedoch in Verlauf und Substanz grösstenteils erhalten.

Auch die Delegiertenversammlung der RZO hat an der Sitzung vom 18. November 2021, als der zitierte Richtplangentext zum Erhalt der noch vorhandenen historischen Wegsubstanz formuliert wurde, die entsprechende Richtplankarte mit der Umlegung des Fusswegs im Robenhuserriet verabschiedet. Es kann davon ausgegangen werden, dass also auch die RZO selber eine entsprechende Interessensabwägung vorgenommen hat.

Behindertengerechtigkeit

Frage 2: Wie wird dieser Widerspruch begründet?

Aus Sicht des Stadtrats besteht in dieser Beziehung kein Widerspruch, sondern höchstens ein Zielkonflikt. Im Richtplangentext zum Regionalen Richtplan gibt es eine Karte, aus welcher ersichtlich ist, welche Fuss- und Wanderwege als hindernisfreie Wanderwege ausgestaltet werden. Der Fussweg im Robenhuserriet gehört weder in der alten noch in der neuen Linienführung zu diesem hindernisfreien Wanderwegnetz.

Zudem überwindet die neue Wegführung gemäss Projektunterlagen eine Höhendifferenz von 2.5 Metern und die maximale Steigung beträgt 3.5 %. Wanderwege mit weniger als 8 % Steigung werden als hindernisfreie Wege mit Schwierigkeitsgrad "Leicht" kategorisiert (Quelle: Manual "Hindernisfreie Wege", Herausgeber Procap Reisen und Sport / SchweizMobil, <https://www.procap-reisen.ch/freizeit/hindernisfreie-wege/>).

Beeinträchtigung der geschützten Natur

Frage 3: Wie werden diese Schäden aus der Sicht des Stadtrates gerechtfertigt?

Der bestehende Strandweg wird nur auf einer relativ kurzen Strecke rückgebaut. Für die dazu nötigen Arbeiten wird der bestehende Weg als Transport- resp. Arbeitsfläche verwendet. Eine Beschädigung des sensiblen Riedbodens wird – wenn überhaupt – äusserst gering sein. Sämtliche Arbeiten werden durch eine bodenkundliche Baubegleitung überwacht und umfassende Bodenschutzmassnahmen ergriffen.

Frage 4.1: Wie wird in Zeiten der vielgepredigten Sparsamkeit der öffentlichen Hand eine solche Ausgabe gerechtfertigt?

Grundlage bildet, wie eingangs bereits erwähnt, das kantonale Projekt "Mobilität und Umwelt Pfäffikersee" des damaligen Amtes für Verkehr. Die behördenverbindlichen, vom Stadtrat Wetzikon genehmigten Ergebnisse dieses Projekts sind im Bericht "Mobilität und Umwelt Pfäffikersee, Schlussbericht Phase 2" vom 20. August 2019 zusammengestellt. Die Verbesserung des Schutzes des Flachmoors nationaler Bedeutung sowie der Erschliessung der angrenzenden Landwirtschaftsflächen rechtfertigen die notwendigen Ausgaben. Aufgrund des Moorschutzes kann der bestehende Weg überdies nicht soweit ausgebaut werden, dass er für die landwirtschaftliche Erschliessung ohne Schaden am Bankett langfristig nutzbar würde.

Das Naturerlebnis für Spazierende und Wandernde wird zwar verändert, aus Sicht der Projektverantwortlichen aber nicht verschlechtert. Vom neuen Weg aus ergibt sich vermehrt eine Sicht auf Moor und See, während der bisherige Weg mitten durch das geschützte Moor führte.

Frage 4.2: Werden der Stadt Wetzikon Bau- oder Landumlegungskosten auferlegt?

Nein, sämtliche Kosten werden durch die Baudirektion des Kantons Zürich übernommen.

Frage 4.3: Inwiefern ist die Stadt am Bau der Strasse beteiligt und wieviel Landwirtschaftsland gibt die Stadt für das Bauprojekt her?

Die Stadt ist am Projekt nur im Bereich Landabtausch beteiligt. Für die im Rahmen einer Grenzverschiebung abgetretenen Fläche (2'588 m²) genehmigte der Kanton den Erwerb einer Ersatzfläche (2'553 m²). Der Nettoverlust an städtischem Landwirtschaftsland beträgt somit 35 m² (siehe dazu auch [Stadtratsbeschluss vom 15. Mai 2024](#)).

Wegnetz für Touristen und Auswärtige

Frage 5.1: Mit welcher Begründung wird das Wegnetz auf Kosten der Bedürfnisse der einheimischen Bevölkerung eingeschränkt, um zusätzlichen, auswärtigen Erholungssuchenden ein Freizeiterlebnis zu ermöglichen?

Der Stadtrat ist sich bewusst, dass bei diesem Projekt ein Zielkonflikt besteht. Inwieweit die Verlegung eines Fusswegs auf einer Strecke von knapp 500 Metern die einheimische Bevölkerung einschränken und einen Einfluss auf die Anzahl auswärtiger Besucher haben soll, ist jedoch zu hinterfragen. Die rund 1.7 km lange Verbindung zwischen Robenhausen und Seegräben wird durch die Verlegung des Wegs nur um ca. 80 Meter verlängert.

Frage 5.2: Weshalb hat der Tourismus Vorrang vor der einheimischen Bevölkerung?

Siehe Antwort zu Frage 5.1.

Frage 5.3: Ist sich der Stadtrat bewusst, dass ausgebaute Wege mehr Erholungssuchende anlocken, während das Naturschutzgebiet um den See schon ziemlich "überlaufen" ist?

Siehe Antwort zu Frage 5.1.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin